
**Verordnung vom 12.07.2012
über das Naturschutzgebiet
„Mansholter Holz und Schippstroth
an der Nutteler und Bokeler Bäke“
in der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. §§ 14, 16, 25 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 21.07.2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland, wird zum Naturschutzgebiet „Mansholter Holz und Schippstroth an der Nutteler und Bokeler Bäke“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 175 ha.

§ 2
Geltungsbereich

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:16.000 durch schwarze Linien dargestellt. Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

Das Naturschutzgebiet „Mansholter Holz und Schippstroth an der Nutteler und Bokeler Bäke“ ist zugleich Teil der Natura 2000 - Umsetzungsfläche 007 – Mansholter Holz, Schippstroth.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

(1) Schutzzweck

1. Allgemein

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung eines überwiegend sehr gut ausgeprägten Laubwaldes an der Nutteler und Bokeler Bäke, eng verzahnt mit Sümpfen, verschiedenen Großseggenriedern und kleinflächigen Mädesüß-Hochstaudenfluren. Die besondere Bedeutung dieses Schutzgebietes ergibt sich aus der typischen Abfolge der Waldgesellschaften entlang der Bachauen und Niederungen mit dem Erlen- und Eschenwald, den feuchten Eichen-Hainbuchenwald und dem Talrand mit den trockenen Varianten der Eichenmischwälder bis zum bodensauren Buchenwald.

Die naturnahen strukturreichen Geestbäche, Nutteler Bäke und Bokeler Bäke mit dem Saum aus Gehölzen sowie den Nebengewässern und nassen Wiesenflächen sind ebenso bedeutend.

Aufgrund der mosaikartigen Verzahnung dieser Biotoptypen und Lebensraumtypen hat dieses Gebiet eine hervorragende Bedeutung für den Bestand artenreicher Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

2. Schutzzweck im Hinblick auf das europäische ökologische Netz Natura 2000

Das Naturschutzgebiet ist Teil des europäischen ökologischen Netzes (Natura 2000). Es handelt sich um die Natura 2000 – Umsetzungsfläche 007 – Mansholter Holz und Schippstroth. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung als Fauna-Flora-Habitatgebiet nach der Richtlinie 92/43 EWG (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (AB1 EG Nr. L206S.7) in der jeweils gültigen Fassung.

Das Gebiet wurde aufgrund des Vorkommens hervorragend ausgeprägter Laubwälder in den Auen von Nutteler und Bokeler Bäke ausgewählt.

Es dient vorrangig der Verbesserung der Repräsentanz von feuchtem Eichen-Hainbuchenwald, bodensauren Eichenmischwald und Erlen-Eschenwald im Naturraum Ostfriesische Geest.

Daneben kommen im Gebiet Feuchtgebüsch, Feuchtgrünland, nährstoffreiche Stillgewässer, Niedermoorsumpf und naturnahe Bachabschnitte vor.

2.1 Allgemeine Erhaltungsziele

- Schutz und Entwicklung naturraumtypischer, naturnaher, artenreicher und vielfältiger Waldkomplexe mit überwiegend quelligen Erlen-Eschenwäldern in enger Verzahnung mit feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie randlich bodensauren Eichenwälder;
- Schutz und Entwicklung der naturnah ausgeprägten Nutteler und Bokeler Bäke einschließlich ihrer Quellbereiche und Auen;
- Schutz und Entwicklung von artenreichem Nassgrünland in der Niederung der Nutteler Bäke und Bokeler Bäke mit den benachbarten feuchten Hochstaudenfluren am Waldrand;
- Schutz und Entwicklung nährstoffreicher Stillgewässer im Komplex mit Feuchtgrünland oder Großseggenriedern sowie Landröhrichten;
- Schutz und Entwicklung der genannten Lebensräume im kleinräumigen Wechsel auf frischen bis quellnassen Mineral- und Niedermoorböden mit einem naturnahen Wasserhaushalt.

2.2 Spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

2.2.1 Prioritäre Lebensraumtypen:

91E0 – Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae):

Erhaltung und Förderung naturnaher, feuchter bis nasser und überwiegend quelliger Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen an der Nutteler und Bokeler Bäke und ihren Quellbereichen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit standortgerechten, dem Lebensraumtyp entsprechenden Baumarten einer Herkunft im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG), einem hohen Anteil an Alt- und Todholz, Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (feuchte Senken, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

Dieser Lebensraumtyp ist vorrangig zu sichern und zu entwickeln, um dieses repräsentative Vorkommen von Erlen-Eschen-Auwäldern im Naturraum „Ostfriesische Geest“ zu erhalten und zu verbessern.

2.2.2 Übrige Lebensraumtypen:

6430 – feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe:

Erhaltung und Förderung artenreicher Hochstaudenfluren an feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten.

9160 – subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*):

Erhaltung und Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder mit Hainbuche auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, dem Lebensraumtyp entsprechenden Baumarten einer Herkunft im Sinne des Forstvermehrungsgesetz (FoVG), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

Dieser Lebensraumtyp ist vorrangig zu sichern und zu entwickeln, um dieses repräsentative Vorkommen von feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern im Naturraum „Ostfriesische Geest“ zu erhalten und zu verbessern.

9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Erhaltung und Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, dem Lebensraumtyp entsprechenden Baumarten einer Herkunft im Sinne des Forstvermehrungsgesetz (FoVG), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

(2) Charakter

Das Schutzgebiet gehört zur Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und liegt zwischen den naturräumlichen Einheiten Ammerländer und Ofener Geest.

Die Geologie wird von eiszeitlichen Ablagerungen des Pleistozäns gekennzeichnet. Geschiebemergel und Geschiebelehme, zum Teil mit Flugsandüberdeckung und in Teilbereichen Lauenburger Ton im Untergrund, bilden die geologischen Voraussetzungen. Die Bäkentäler sind durch fluviatile Ablagerungen des Holozäns gekennzeichnet.

Das Klima ist stark atlantisch beeinflusst durch hohe Niederschläge und gleichmäßigen Wärmehaushalt, hohe Luftfeuchtigkeit und starke Windbelastung.

Die Böden des Schutzgebietes sind überwiegend staufeucht aufgrund der Geschiebelehme und -mergel im Untergrund. Das Gebiet ist durch Pseudogley-Podsol, Gley-Podsol, Podsol-Pseudogley und Gley mit Erdniedermoorauflage gekennzeichnet.

Von besonderer Bedeutung im Schutzgebiet sind die historisch alten Waldstandorte, da sie Refugien ursprünglicher, an Wälder gebundener Tier- und Pflanzenarten sind. Von ebenso großer Bedeutung sind die Bäkentäler der Nutteler und Bokeler Bäke.

Entlang dieser Bäkentäler stocken Traubenkirschen-Erlen- und Eschenwald der Talniederungen im Übergang des Erlen-Bruchwaldes nährstoffreicher Standorte. Eingestreut sind kleine Bereiche mit Elementen des Erlen- und Eschen-Quellwaldes. Darüber hinaus finden sich in den Bäkentälern mesophile Eichen- und Hainbuchen-Mischwald feuchter basenärmerer Standorte.

Auf den höher gelegenen Standorten mit mächtigeren Sanddecken stockt der Eichenmischwald lehmiger frischer Sandböden des Talrandes mit Elementen des mesophilen Eichen- und Hainbuchen-Mischwaldes feuchter basenärmerer Standorte, in Teilbereichen sogar mit Übergängen zum bodensauren Buchenwald lehmiger Böden des Tieflandes.

Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder gehören zum prioritären Lebensraumtyp Auewälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-padion, Alnion incanae, Salicion albae), Lebensraumtyp 91E0. Der Lebensraumtyp ist besonders artenreich. Viele gefährdete Pflanzenarten, wie Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Winter-Schachtelhalm (*Equisetum hyemale*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Großes Zweiblatt (*Listera ovata*), Wild-Apfel (*Malus sylvestris*), Mittleres Hexenkraut (*Circaea intermedia*), Schwarze Teufelskralle (*Phyteuma nigrum*), Grünliche Waldhyazinthe (*Plantera chlorantha*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Steinbeere (*Rubus saxatilis*), Lorbeer-Weide (*Salix pentandra*) und Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) wurden nachgewiesen.

Dieser Biototyp gehört zu den gesetzlich geschützten Biotopen.

Die Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder feuchter basenärmerer Standorte gehören dem FFH-Lebensraumtyp „subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald“ (*Carpinion betuli*), Lebensraumtyp 9160, an. Dieser Lebensraumtyp ist ebenfalls sehr artenreich. Viele der oben aufgezählten gefährdeten Pflanzenarten sind auch in diesem Lebensraumtyp vertreten.

Der Eichen-Mischwald lehmiger frischer Sandböden des Tieflandes gehört zum FFH-Lebensraumtyp „alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ mit *Quercus robur*, Lebensraumtyp 9190. Der bodensaure Buchenwald lehmiger Böden des Tieflandes gehört dem Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald“ (*Luculo fagetum*), 9110, an. Kennzeichnende Pflanzenarten beider Lebensraumtypen im Gebiet wie zum Beispiel Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Europäischer Siebenstern (*Trientalis europaea*), Flattergras (*Milium effusum*), Pillensegge (*Carex pilulifera*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) konnten nachgewiesen werden.

Neben den Erlen-Eschenwäldern ist das Schutzgebiet durch weitere geschützte Biotope wie Eichen- und Hainbuchen-Mischwald nasser, basenreicher Standorte, Erlen- und Eschensumpfwald, sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer, naturnaher sommerkalter Geestbach, seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen sowie Röhrichte und Sümpfe gekennzeichnet.

Die Bokeler und Nutteler Bäke sind besonders durch Prall- und Gleitufer sowie durch ihre sandige und kiesige Gewässersohle reich strukturiert.

Die Kleingewässer sind teilweise mit Teppichen der Kleinen Wasserlinse (*Lemna minor*) bedeckt, an den Uferbereichen stehen Rohrglanzgras (*Phalaris arrundinacea*) und Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) sowie einige Grauweiden (*Salix cinerea*).

Die nährstoffreichen Nasswiesen und Brachen an den Fließgewässern sind sehr artenreich.

Von besonderer Bedeutung für das Schutzgebiet und einzigartig im Landkreis Ammerland ist die typische Vegetationszonierung im Bäkental. Auf den nassen Standorten stocken Erlen-Eschenwäldern, Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder feuchter basenärmerer Standorte, auf den höheren trockeneren Sandstandorten Eichen-Mischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes und bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflandes.

Diese sehr abwechslungsreich strukturierte Landschaft bietet einer artenreichen Fauna einen Lebensraum als Brut- und Nahrungsbiotop, Schutz vor Witterungseinflüssen und Feinden. Gefährdete Tierarten wie Bergmolch, Fadenmolch, Teichmolch, Mittelspecht und Weinbergschnecke konnten zwischen 2005 und 2008 festgestellt werden.

Eine wichtige Funktion hat dieses Schutzgebiet für das Kleinklima. Die ausgeprägten Waldgebiete einschließlich der Niederungsgebiete Bokeler Bäke und Nutteler Bäke haben für die Frischluftentstehung dieser Region eine besondere Bedeutung. Das Kleinklima ist durch höhere Luftfeuchtigkeit und geringere Lufttemperaturen an heißen Sommertagen geprägt.

Aufgrund der zusammenhängenden großflächigen Waldflächen und ihrer besonderen Naturnähe sowie der naturnahen Fließgewässer hat das Gebiet für die ruhige Erholung einen hohen Wert. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland gehört es zu den Vorranggebieten für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft.

Ferner gehört das Gebiet aufgrund der wertvollen Vegetationsstrukturen und Landschaftselemente zu den Vorranggebieten für Natur und Landschaft.

Außerdem hat das Schutzgebiet eine wichtige Funktion für die Grundwasserneubildung, für die Rückhaltung und Filterung des Oberflächenwassers bei starken Regenfällen.

§ 4

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten:
- a) Hunde frei laufen zu lassen;
 - b) Feuer anzuzünden;
 - c) zu zelten und zu campen;
 - d) Kraftfahrzeuge zu fahren und abzustellen;
 - e) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 - f) Gräben auszubauen;
 - g) den Wasserstand abzusenken.

- (2) Das Naturschutzgebiet darf gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 NAGBNatSchG außerhalb der Wege nicht betreten werden.

§ 5
Freistellungen

Die nachfolgend aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 23 Abs. 2 BNatSchG und des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung:

1. das Betreten und Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte sowie zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben durch Mitarbeiter der Naturschutzbehörde, der Fachbehörde für Naturschutz und deren Beauftragte;
2. die Pflege und Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz einschließlich Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten;
3. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht; Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen;
4. mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen; hierzu können auch Maßnahmen zur Besucherinformation gehören;
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist;
6. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung auf den in der Karte gekennzeichneten absoluten Grünlandflächen mit maximal 2 Mahdterminen pro Jahr, jedoch ohne

- a) Mahd vom 01.01. bis 15.06;
 - b) maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis 15.06.;
 - c) Düngung;
 - d) Grünlanderneuerung;
 - e) zusätzliche Entwässerungseinrichtungen anzulegen;
 - f) das Bodenrelief zu verändern (keine Einebnung oder keine Einplanierung, keine Aufschüttung);
 - g) den Wasserstand abzusenken.
7. die im Rahmen der Aufstellung des Erhaltungs- und Entwicklungsplanes abgestimmten forstwirtschaftlichen Maßnahmen, jedoch ohne den Wasserstand abzusenken, ausgenommen ist die temporäre Entwässerung mittels flachgründiger Gräben zur Verjüngung.
8. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch ohne
- a. den Wasserstand abzusenken, ausgenommen ist die temporäre Entwässerung mittels flachgründiger Gräben zur Verjüngung;
 - b. die Nutzung von Waldflächen außerhalb von Flächen mit Schadeinwirkung (Kalamität), die über eine einzelstamm- bis horstweise Nutzung hinausgeht; ausgenommen ist die Durchführung von Kahlschlägen zur Verjüngung von Lichtbaumarten (s. § 6 Pkt. 5); dies gilt nicht für die Umwandlung von Nadelwald in Laubwald.
 - c. Baumarten einzubringen, die nicht den Anforderungen der im Schutzzweck § 3 (1) genannten speziellen Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen entsprechen bzw. nicht mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
9. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Stillgewässers, jedoch
- a. ohne den Aushub auf die Fläche zu verteilen;
 - b. ohne die Uferbereiche zu verändern;
 - c. nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. jeden Jahres.

Hinweis:

Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Absatz 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

Die Bestimmungen des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben von dieser Naturschutzgebietsverordnung unberührt. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 6
Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Naturschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1. das Betreten des Naturschutzgebietes zum Zwecke der Forschung, Lehre und waldpädagogischen Führungen,
 2. die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre,
 3. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme,
 4. der Ausbau und die Neuanlage von Wegen,
 5. die Durchführung von Kahlschlägen zur Verjüngung von Lichtbaumarten,
 6. die Durchführung von Waldkalkungen oder –düngungen;
 7. die Anwendung von Pflanzenschutzmittel;
 8. das Fällen von Bäumen und das Beseitigen von Gehölzaufwuchs in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.07. jeden Jahres, ausgenommen ist das Rücken gefällter Stämme und das Abtransportieren des an den Wegen gelagerten Erntegutes;
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwider zu laufen.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erteilung ihrer Erlaubnis Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 7
Befreiungen

Von den Schutzbestimmungen des § 4 kann der Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
 2. die Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehender Bäume;
 3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Naturschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und 2 nach rechtzeitiger Ankündigung in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.

Soweit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Erhaltung- und Entwicklungsplan festgelegt worden sind, gelten diese als mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

- (3) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Schutzbestimmungen des § 4.
- (4) Für die Natura 2000 – Umsetzungsfläche 007 – Mansholter Holz/Schippstroth können die Pflegemaßnahmen in einem Erhaltung- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Schutzbestimmungen des § 4 bzw. den Erlaubnisvorbehalten des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Absatz 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Westerstede, den 12.07.2012

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg
Landrat